

- d) bei dem für gewerbliche Zwecke bestimmten Salz
- na) aus Siedesalz: entweder $\frac{1}{2}$ pSt. Thran und $\frac{1}{4}$ pSt. Eisenoxyd oder $\frac{1}{2}$ pSt. Thran und $\frac{1}{4}$ pSt. Kienruß,
- bb) aus Steinsalz: entweder $\frac{1}{2}$ pSt. Thran und $\frac{3}{8}$ pSt. Eisenoxyd oder $\frac{1}{2}$ pSt. Thran und $\frac{3}{8}$ pSt. Kienruß.
- B. für dasjenige, zu gewerblichen Zwecken oder zur Düngung bestimmte Salz, welches nach vorheriger Denaturierung auf einem inländischen Salzwerke oder bei einem Zoll- oder Steueramte auf Bestellung zur eigenen Verwendung unmittelbar bezogen, oder das in den Gewerbräumen des Empfängers unter amtlicher Aufsicht denaturiert werden soll (dem sogenannten Bestellsalz), nach Wahl der Betheiligten eines der vorstehend unter A. c. und d. angegebenen Denaturierungsmittel, oder wenn diese Mittel in Rücksicht auf die beabsichtigte Verwendung des Salzes für die Denaturierung derselben nicht geeignet sind, eines der nachstehend angegebenen Denaturierungsmittel:
- a) 1 pSt. Braunstein,
 b) 1 „ Schmelze,
 c) $\frac{3}{4}$ „ Rennige,
 d) 2 „ feines Holzkohlen-, Torf-, Braunkohlen- oder Steinkohlenmehl,
 e) $\frac{1}{2}$ „ Kienruß,
 f) 1 „ Ruß,
 g) 5 „ Palmöl, Kotsöl oder Thran,
 h) 1 „ feines trockenes Seifenpulver,
 i) $\frac{1}{4}$ „ Kienöl,
 k) $\frac{1}{4}$ „ Petroleum (Erdöl),
 l) $\frac{1}{4}$ „ reine wasserhelle Karbolsäure,
 m) 4 „ Eisen- oder Kupfervitriol,
 n) 6 „ Alaun mit $\frac{1}{8}$ pSt. Kienöl.
- C. Wenn die Denaturierung des Salzes in den Gewerbräumen der Empfänger unter amtlicher Aufsicht stattfindet, können ausnahmsweise auch andere, von den Betheiligten vorgeschlagene Mittel, sofern solche von der Zolldirektionsbehörde für völlig ausreichend erachtet werden, und die Betheiligten sich den von der Zolldirektionsbehörde angeordneten besonderen Kontrollen unterwerfen, in Anwendung gebracht werden.
- 3) Salzabfälle dürfen, vorbehaltlich der nach Nr. 4 gestatteten Ausnahmen, nur dann zu landwirtschaftlichen oder gewerblichen Zwecken abgabenfrei veraktselt werden, wenn sie zuvor nach Maßgabe der Bestimmungen unter Nr. 2 denaturiert worden sind.

Aus festen Stücken bestehende Salzabfälle, wie Pfannenstein, sind nach dem für Steinsalz vorgeschriebenen Verfahren zu denaturieren.

Schmelzsalz oder Regelsalz ist, je nach seiner Haltung, entweder wie Siedesalz oder wie Steinsalz zu behandeln. Gemische dieser Salze aus Siede-